

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1798-1799)

Rubrik: Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bitterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Filfte Sitzung, 25. Febr.

Präsident: Dchs.

S. Girard v. Freiburg wird als Ehrenmitglied aufgenommen.

Fischer liest den 2ten speziellen Theil seiner Abhandlung über Veredlung des Nationalgeistes vor. (Wir werden davon gelegentlich einen Auszug liefern.)

Zschokke findet die Rede gleich einem wilden Baume, der hie und da eine Frucht, das ist, einen Vorschlag hat. — Ein Journal! wir belagern sonst schon genug unser Publikum mit Schriften. Eine Militärschule? der Antrag ist unbestimmt — unsre Revolution wird ein ganzes Menschenleben dauern: wir sind wie im Anfang der Kreuzzüge, und einzelne Kraftäusserungen des Militärs sind gut! — Handlungsschule! zu unbestimmt, eine einzige genug. — Dchs bittet, daß wir nicht die Vögel nachahmen, und von einem Ast des Baumes auf den andern springen. —

Koch glaubt, wir sollten endlich über den Gemeingeist absprechen: er ist überzeugt, daß Kraft in Helvetien ist; aber wir müssen nicht denken, daß wir den Abgrund ergründet haben, wann wir schon über denselben gesprungen sind. Daher gefallen ihm zur Erweckung des Gemeingeistes Zschokkes Nationalfeste für das nicht lesende Publikum; für das lesende aber Rahns Vorschlag von Einrückungen in Kalender etc. Gemeingeist und Vaterlandsliebe sind die Stützen der Freiheit, und ohne Freiheit ist die menschliche Gesellschaft ein Ungeheuer.

Fischer findet die Vergleichung Zschokkes einem Sturm ähnlich, der in den Baum gekommen, und einzelne Früchte herabschüttelte. Immer sage man, man könne nicht aufs Ganze wirken, und jetzt sey es um Waffen nicht um Gedichte zu thun: allein beides geht gut miteinander. Ein Journal findet er zweckmäßig, um Licht zu verbreiten. Die Soldaten, denkt er, können stiller werden, ohne Kraft zu verlieren. Zschokkes Kaufmannsschule will er gern zum Muster nehmen. Künste und Wissenschaften werden bei weitem noch nicht hinlanglich bearbeitet, und also ist es gut sie zur Sprache zu bringen.

Haas findet den Vorschlag, die Veredlung des Soldatenstandes zu bearbeiten, sehr wichtig, und wünscht, daß dieselben einer besondern Cultur genießen, während der Zeit ihres Dienstes: und um ihn thätig zu erhalten, wünscht er den Soldat zum Canalegraben zu brauchen, etc.

Fischer dankt Haas für die humane Aufnahme seiner Vorschläge, denn er beharrt darauf, es sey wichtig genug, das Militär nicht zu vernachlässigen. —

Die Franken wären menschlicher, wenn sie Feldprediger hätten, die zugleich Lehrer wären.

Zschokke will die ganze Menschenklasse verbessern, so werden auch die Soldaten gut werden.

Huber begreift nicht, wie man auf Religion und Pfaffen zu sprechen komme, und ist überzeugt, daß die Franken nicht besser wären mit Pfaffen, denn unter Ludwig XIV. in der Pfalz, hatten sie Pfaffen genug mit sich.

Zschokke verlangt eine Commission zu besserer Discutierordnung. Sie wird angenommen, und Zschokke, Fischer und Müller durch den Präsesidenten in dieselbe ernannt.

Vaterländisch-gemeinnützige Gesellschaft in Zürich.

Sechste Sitzung vom 21. Febr.

Die neugewählten, ordentlichen und Ehrenmitglieder erscheinen in der Versammlung. B. Präsident Füllli eröffnet die Sitzung mit einer Rede, er bewillkommt die neuen Mitglieder als: Bürger, Freunde und Brüder, und spricht vom Zweck der Gesellschaft, warnt vor Klippen, und muntert zum freyen und thätigen Arbeiten auf, zur Beförderung freyer Gesinnungen und Thaten. Es lebe die Republik! und Beifall und Geclatsch ertönen im Saal.

Der Verfasser wird den Wunsch der Gesellschaft erfüllen, und die Vorlesung drucken lassen, wo wir denn einen ausführlicheren Auszug liefern werden.

B. Hürzel theilt der Gesellschaft einige Vorschläge mit, welchen sogleich ein Commissionalgutachten folgt. Sie enthalten im Ganzen folgende Vorschläge. Erste Motion:

1. Es wird eine Commission errichtet, welche Gesetze und Titel sammelt, und systematisch ordnet, welche alle auf die Bedürfnisse unsers Vaterlandes, und besonders auf denjenigen Theil desselben, auf welchen wir den meisten Einfluß haben, Bezug hatten.

2. Diese Thematata und Sujets werden geordnet, in Rücksicht ihrer Form.

a. In die Dringendsten.

b. In die weniger Dringenden.

In Rücksicht ihrer Bearbeitung.

a. Ob sie wichtig genug wären, durch Abhandlungen beantwortet zu werden.

b. Oder nur durch mündliche Discussionen.

c. Oder ob ihre Allgemeinheit Preisfragen erfodere.

3. Zu diesem Zweck würde die Commission einen beständigen Briefwechsel unterhalten, in allen Gegenden unsers und der benachbarten Kantone.

4. Die Commission besteht so lange es die Gesellschaft nöthig findet.